Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode



Ausschußprotokoll 12/1330 15.09.1999

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

72. Sitzung (nicht öffentlich)

15. September 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.10 Uhr

Vorsitz:

Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuß setzt den Punkt "Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin" von der Tagesordnung ab.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4200 Vorlagen 12/2860, 12/2897, 12/2898

> Der Ausschuß hört einführende Berichte der Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit über die ihn tangierenden Bereiche des Landeshaushalts. Im Anschluß daran findet jeweils eine Aussprache statt.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

AGS-Ausschuß

72. Sitzung (nicht öffentlich)

15.09.1999

sr-sto

2 Landesregierung muß Arbeitnehmer und Rentner vor Schröders Rentenpolitik schützen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 12/4223

Auf Bitten des Ausschusses stellt die Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport ihr Redemanuskript zur Verfügung (siehe Anlage 1). Der Ausschuß kommt überein, über den Antrag am 20. Oktober in öffentlicher Sitzung zu diskutieren und abzustimmen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

3 NRW verlangt Rücknahme der unsozialen Pläne zur Gesundheitsreform 2000

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 12/4219

Nach einem Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit diskutiert der Ausschuß insbesondere über die auf Bundesebene auf den Weg gebrachte Gesundheitsstrukturreform.

(Diskussionsprotokoll Seite 20)

4 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4063 Vorlage 12/2890

Der Ausschuß hört Berichte der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und eines Vertreters der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(Diskussionsprotokoll Seite 28)

* * *

AGS-Ausschuß

15.09.1999

72. Sitzung (nicht öffentlich)

sr-sto

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten 4 (PsychKG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4063 Vorlage 12/2890

Vorsitzender Bodo Champignon schickt voraus, der Gesetzentwurf sei an den AGS - federführend - sowie an den Rechtsausschuß überwiesen.

Bei der obengenannten Vorlage handele es sich um eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz, die den Ausschuß über das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zur inhaltlichen Kenntnisnahme erreicht habe. Herr Kreutz habe vorgeschlagen, einen Vertreter des Hauses der Datenschutzbeauftragten zur Anhörung in der nächsten Woche einzuladen. Er, Champignon, halte es für sinnvoller, dem Hause der Datenschutzbeauftragten in der heutigen Sitzung einen Vortrag über die datenschutzrechtlichen Belange des Gesetzentwurfs zu ermöglichen.

Ministerin Birgit Fischer legt dar:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten habe ich anläßlich der Einbringung des Regierungsentwurfs am 2. September im Plenum dargestellt. Zusammenfassend möchte ich daher nur noch einmal die Schwerpunkte hervorheben.

Ich möchte eine größtmögliche Selbstbestimmung und Beachtung der Würde der betroffenen Menschen durch eine Stärkung ihrer Rechte erreichen. Dies kann nur gelingen, wenn einerseits die Eingriffe auf das absolute Mindestmaß beschränkt und andererseits die Befugnisse der Betroffenen erweitert werden.

Wenn darüber hinaus der Handlungsrahmen der Leistungsträger konkretisiert wird, ergibt sich nicht nur eine Verbesserung für die Patientinnen und Patienten, sondern auch eine Erhöhung der Rechtssicherheit für die handelnden Personen.

Es ist dringend notwendig, die Vorschriften des PsychKG an das Betreuungsgesetz, das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und einen zeitgemäßen Sprachgebrauch anzupassen.

Mit der Einschränkung der Weisungskompetenz des Staates gegenüber den Kommunen geht das Land nicht nur einen weiteren konsequenten Schritt im Rahmen seiner Bestrebungen, die Verwaltung zu modernisieren. Es drückt damit auch deutlich aus, daß es Vertrauen in die bisher vor Ort geleistete Arbeit hat und daher die Einzelfallgestaltung in der Kompetenz der Gemeinden und Kommunen liegt.

Zur Erarbeitung des Referentenentwurfs gab es eine rund fünfwöchige Anhörungsfrist. Leider sind mehrere Stellungnahmen erst weit nach dem Termin eingegangen. Dennoch konnten AGS-Ausschuß

72. Sitzung (nicht öffentlich)

15.09.1999

sr-sto

wesentliche Aspekte auch der verspäteten Rückäußerungen eingearbeitet werden, da sie bereits von anderen Beteiligten vorgetragen werden konnten.

Die mit Schreiben vom 11. August 1999 übersandte Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz - Vorlage 12/2890 - konnte trotz unserer Bemühungen um rechtzeitige Einbeziehung in den Gesetzentwurf leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Am 24. August 1999 fand eine ausführliche fachliche Erörterung der auch Ihnen gesondert zugeleiteten Ausführungen der Datenschutzbeauftragten statt. Im einzelnen werde ich gern im Rahmen der Detaildiskussion auf die entsprechenden Anregungen eingehen. Im Vorgriff darf ich nur so viel sagen: Es gibt lediglich zwei Aspekte, bei denen aus meiner Sicht Dissens besteht.

Dabei handelt es sich zum einen um die Frage, ob ein gestuftes Einwilligungsverfahren für Jugendliche und Erwachsene notwendig ist, um sicherzustellen, daß Betroffene entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit selbst über die Verwendung ihrer Daten entscheiden - Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Zum anderen geht es um das Problem, ob das Ergebnis einer Untersuchung der unteren Gesundheitsbehörde zwingend immer den Betroffenen selbst mitgeteilt werden muß oder ob eine Mitteilung wahlweise an die Betroffenen oder ihre gesetzlichen Vertreter möglich ist.

Mit Blick auf die Plenardiskussion anläßlich der Einbringung des Gesetzentwurfs möchte ich die heutige Gelegenheit nutzen, um auf einige dort angesprochene Details einzugehen:

Die Erhöhung der Eingriffsschwelle für Maßnahmen nach dem PsychKG bei Gefährdungen bedeutender Rechtsgüter birgt meines Erachtens nicht die Gefahr einer Zunahme der Unterbringungen im forensisch-psychiatrischen Bereich. Bei einer bloßen Gefährdung geringwertiger Sachgüter ist das Vorliegen einer Straftat fraglich; jedenfalls wird aber nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Anordnung des Maßregelvollzugs nicht in Frage kommen.

Die Sorge, eine sofortige Unterbringung könne in Notfällen am Mangel ausreichend qualifizierter ärztlicher Sachverständiger scheitern, teile ich nicht. Durch die Verwendung des Begriffs "grundsätzlich" in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs genügt in Ausnahmefällen und damit insbesondere im Notfall jedes ärztliche Zeugnis für eine sofortige Unterbringung.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts kann das Landesgesetz nicht mehr vorsehen. Da der Bundesgesetzgeber durch die Vorschriften über den Verfahrenspfleger von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, bleibt für den Landesgesetzgeber kein Regelungsraum mehr.

Sie haben die Anhörung der Sachverständigen auf den 22. September terminiert. Ich gehe davon aus, daß Sie im Anschluß an diese Veranstaltung eine eingehende Erörterung planen. In der Sachverständigenanhörung erwarte ich nach den Diskussionen im Vorfeld sowie den Gesprächen, die das Gesetz fachlich begleiten, eine Problematisierung insbesondere folgender Fragen: Ist es notwendig, eine höhere fachliche Kompetenz der handelnden Personen zum Beispiel bei der sofortigen Unterbringung zu verlangen? Können Psychotherapeuten stärker eingebunden und dies im Gesetz festgelegt werden? Ist der Rahmen für die Eingriffe in die Rechte Betroffener zu eng gefaßt? Führt dies in der Praxis zu vermeidbaren Schwierigkeiten?

- 30 -

AGS-Ausschuß
72. Sitzung (nicht öffentlich)

15.09.1999

sr-sto

Bei all diesen Fragestellungen sind die Qualitätsanforderungen angesprochen. Gerade diese tragen entscheidend zur Stärkung der Rechte der Betroffenen und zur Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen bei. Daher muß das Ziel der Qualitätsverbesserung unter den gegebenen Möglichkeiten als die Leitidee des Gesetzesvorhabens verstanden werden.

Ministerialrat Mann (Landesbeauftragte für den Datenschutz) führt aus, der Gesetzentwurf habe der Landesbeauftragten leider erst in Form der Drucksache vorgelegen, so daß sich die Stellungnahme auf das vor diesem Hintergrund Machbare beschränke. Man sei dem Ministerium dankbar, daß es im Rahmen einer Besprechung möglich gewesen sei, strittige Punkte zu klären. Vor allem begrüße er, daß Ungenauigkeiten in den Gesetzesformulierungen durch klarstellende Hinweise in Verwaltungsvorschriften aufgefangen werden sollten. Es falle in diesem Zusammenhang allerdings auf, daß der Gesetzentwurf keine Verpflichtung für das Ministerium enthalte, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wie dies in anderen Gesetzen - etwa im Polizeigesetz oder im Meldegesetz - geregelt sei.

Die in der Vorlage 12/2890 vorgeschlagenen Änderungen seien aus der Sicht der Landesbeauftragten notwendig, um das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten und vor allem um Ergebnisse der Datenverarbeitung zu verhindern, die der Gesetzgeber so gar nicht wolle, wie man in der oben erwähnten Besprechung festgestellt habe. Dafür wolle er ein Beispiel nennen: Die vorgeschlagene Einfügung "von vergleichbarer Schwere" in § 1 Abs. 2 solle deutlich machen, daß die Eingriffsschwelle dort bleibe, wo sie vom Gesetzgeber auch gewollt sei, nämlich Schwerkranken zu helfen, aber nicht jede psychische Erkrankung zu einer Eingriffsmöglichkeit für den Staat auszubauen. Dies sei letztlich selbstverständlich, aber aus rechtlichen Aspekten sei die Aufnahme dieser Einschränkung notwendig, weil es ansonsten hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit einer solchen Bestimmung Probleme gebe.

Ähnlich seien die weiteren Vorschläge zu sehen mit Ausnahme der Nummer 4 zu § 9 Abs. 4. Hier bestehe ein Dissens. Der Gesetzentwurf sehe ein Wahlrecht hinsichtlich der Unterrichtung Betroffener oder der gesetzlichen Vertretung vor. Unter dem Aspekt der Zielsetzung des Gesetzes, ein selbstbestimmtes Leben der betroffenen Kranken so weit wie möglich zu gewährleisten, erscheine es nicht schlüssig, wenn die betroffenen Stellen nach Belieben entscheiden könnten, welches unter Umständen der bequemste Weg sei, wenn er auch hoffe, daß ein solcher Fall nicht eintrete. Man meine, daß der oder die Betroffene, soweit Einsichtsfähigkeit, die ärztlicherseits zu beurteilen sei, vorhanden sei, über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet werden sollte.

Anmerkungen wolle er noch zu den einleitenden Ausführungen der Vorlage 12/2890 machen, in denen es insbesondere um das Stichwort "Einwilligung" gehe. Hier handele es sich um eine Besonderheit gerade dieser gesetzlichen Regelung, bei der man sich nicht darauf verlassen könne, daß derjenige, der Recht aus diesem Gesetz schöpfe, stets in der Lage sei, die rechtlichen Auswirkungen seines Handelns zu übersehen. Bei den Betroffenen liege eine psychische Erkrankung vor, die auf Dauer, zeitlich begrenzt oder auch nur aus Gründen irgendeines Ereignisses Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig mache. Wenn diese Maßnahmen zu

72. Sitzung (nicht öffentlich)

AGS-Ausschuß

15.09.1999

sr-sto

einem Heilungserfolg geführt hätten, dürfe das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht weiter beeinträchtigt sein.

Die Betroffenen befänden sich in der besonderen Situation, einerseits ein Grundrecht - nämlich das auf informationelle Selbstbestimmung - zu besitzen und andererseits aufgrund einer psychischen Erkrankung - und sei sie auch nur temporär - daran gehindert zu sein, dieses Grundrecht wahrzunehmen. Dies sollte auf jeden Fall dazu führen, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Um der oben erläuterten besonderen Situation entgegenzukommen, schlage er die Einfügung der folgenden Absätze 2 und 3 in § 2

- (2) Soweit das Gesetz auf eine Einwilligung abstellt, ist diese auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Vertretung grundsätzlich bei den Betroffenen selbst einzuholen. Dies gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren. Bei Jugendlichen (14 bis 17 Jahren) ist hierbei auf die Einsichtsfähigkeit im Einzelfall abzustellen.
- (3) Bei der Einwilligung der Betroffenen ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß aufgrund der Erkrankung (§ 1 Abs. 2) den Betroffenen die Einsichts- und damit die Einwilligungsfähigkeit fehlen kann. Soweit und solange in diesen Fällen eine Einwilligung bei der gesetzlichen Vertretung nicht zu erhalten ist, ist von den Betroffenen nach Wiedererlangung der Einwilligungsfähigkeit eine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft einzuholen.

Er bitte zu berücksichtigen, daß jemand, der unter Betreuung stehe und in rechtsgeschäftlicher Hinsicht Beschränkungen unterliege, keinesfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verloren habe.

Dies müsse in § 2 - Grundsätze - geregelt werden, um deutlich zu machen: Gleichgültig was in den folgenden Vorschriften geregelt sei, müßten, soweit man auf die Einwilligung als Grundlage für die Datenverarbeitung abstelle, diese Grundsätze gelten. Er bitte sich noch einmal vor Augen zu führen, daß das hier notwendig sei, weil man es krankheitsbedingt mit einer besonderen Situation zu tun habe.

Hinsichtlich seiner Eingangsbemerkungen zu den notwendigen Verwaltungsvorschriften bitte er folgenden § 33 a einzufügen:

Das für den Gesundheitsbereich zuständige Ministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

> gez. Bodo Champignon Vorsitzender

2 Anlagen

Rede

der Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,

Kultur und Sport

des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau Ilse Brusis

anlässlich

der Beratung des Antrags der Fraktion der CDU "Landesregierung muss Arbeitnehmer und Rentner vor Schröders Rentenpolitik schützen"

(LT-Drucks. 12/4223)

am 15. September 1999 im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags NRW des Landtags des Landes NRW

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

In den Jahren 1982 - 1997 hat der damalige Sozialminister Norbert Blüm tief greifende Sparmaßnahmen in der Rentenversicherung auf den Weg gebracht. Sparmaßnahmen, die alleine im Jahr 1997 den Umfang von ca. 60 Mrd. DM betragen. 60 Mrd. DM - also pro Rentner und Jahr 2,700 DM weniger.

Ein Ergebnis der Blümschen Rentenpolitik ist, dass Zugangsrenten mehrere Hundert DM niedriger sind, als noch vor einigen Jahren vorausgesagt; ein zweites, dass der Beitragssatz dramatisch angestiegen ist, nämlich von 17,5 % im Jahr 1993 auf 20,3 % im Jahr 1998.

All dies zeigt doch, dass die Rentenpolitik der CDU gescheitert ist. Hinterlassen hat sie eine immer geringere Akzeptanz der Rentenversicherung bei den Beitragszahlern und damit letzten Endes auch ein erheblich gestörtes Vertrauen der Rentenbezieher in die Rentenversicherung. Was wir in der Rentenversicherung endlich brauchen, sind echte strukturelle Maßnahmen. Die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte einer Rentenstrukturreform nehmen solche strukturellen Änderungen vor.

Ein Element ist die in dem Antrag abgelehnte Umstellung der Rentenanpassung in den Jahren 2000 und 2001 von der bisherigen Nettolohnbezogenheit auf einen Inflationsausgleich. Dies ist eine äußerst schwierige Entscheidung. Gleichwohl hält die Landesregierung Maßnahmen für erforderlich, mit denen der Rentenbestand in die Verteilung der Lasten mit einbezogen wird. Dies ist ein Beitrag, die Beitragssatzspirale zu stoppen. So können wir die Akzeptanz der Rentenversicherung wieder verbessern und die Renten zukunftssicher machen. So können wir endlich auch eine

spürbare Senkung der Lohnnebenkosten erreichen, die Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken. Durch die von Ihnen kritisierten Maßnahmen und die Einbringung von Mitteln aus der Ökosteuerreform wird jedenfalls der Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2020 auf unter 20 % gehalten werden.

Die Einbeziehung des Rentenbestandes in die Rentenstrukturreform ist auch Ausdruck von Generationensolidarität. Wir müssen den Rentnerinnen und Rentnern verdeutlichen, dass sie vor einigen Jahren noch zu weitaus günstigeren Bedingungen in Rente gehen konnten, als die zukünftigen Rentnergenerationen, es also gerecht ist, auch von ihnen einen Beitrag einzufordern. Die finanziellen Lasten der Rentenversicherung können nicht mehr alleine von den Beitragszahlern getragen werden.

In Ihrem Antrag unterstellen Sie, die Maßnahme der neuen Bundesregierung sei ungerecht gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern. Dies ist – gelinde gesagt – pharisäerhaft. Der Vorschlag der Bundesregierung stabilisiert das Nettorentenniveau langfristig bei ca. 67 %. Haben Sie etwa vergessen, das Blüms Demographiefaktor das Rentenniveau auf 64 % senken sollte?

Dennoch handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung NRW um eine äußerst schwierige Entscheidung. Schließlich hatten viele Rentnerinnen und Rentner gehofft, nach den mageren Anpassungen der letzten Jahre nunmehr eine stärkere Rentenerhöhung zu erhalten. Aber eine gleichgewichtige und gleichgerichtete Alternative dazu ist bisher von Niemandem vorgetragen worden. Wer eine solche Alternative kennt, mag sie in die Diskussion einbringen. Der Demographiefaktor von Norbert Blüm – jedenfalls in seiner bisherigen Ausgestaltung – ist allerdings keine solche Alternative.

Alles in allem ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bundesregierung mit ihren Eckpunkten zur Rentenstrukturreform auf dem richtigen Weg ist. In den nächsten Wochen und Monaten gilt es, noch einzelne Punkte zu konkretisieren. Hierzu sollten wir einen gesamtgesellschaftlichen Dialog entwickeln und endlich aufhören, jeden Vorschlag, der gemacht wird, sofort zurückzuweisen. Einen Vorschlag nur abzulehnen, so wie Sie dies in Ihrem Antrag tun, reicht nicht aus. Wer Kritik übt, muss auch finanziell gleichgewichtige Alternativen aufzeigen. Wir fordern die CDU – Fraktion im Landtag und auch die CDU/CSU auf Bundesebene auf, sich an der Suche nach solchen Alternativen zu beteiligen.



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Herrn Bodo Champignon MdL

Düsseldorf

<u>Dienstgebäude und Lieferanschrift:</u> Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855 5 Durchwahl: (0211) 855 3466 Telefax: (0211) 855 - 3705

X.400: e=deta_dhptp_dvs-nrwt

o=mfjfg;s=

E-Mail: poststello@mljfg.nrw.de

Datum: 36, September 1999

Aktenzeichen (hei Antwort hitte angeben)
IV A 5 - 1122

Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 15. September 1999, TOP 1 - Haushaltsgesetz 2000 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezug auf die o.g. Sitzung teile ich Ihnen mit, dass mir in meinen Ausführungen zum Thema "Altenpflegeausbildung" ein Irrtum unterlaufen ist. Auf Grund einer Verwechslung hatte ich die Frage, ob es ein weiteres Gutachten "Zum Ausbildungsplatzbedarf in ausgewählten pflegerischen Berufen in NRW" gebe, bejaht. Richtig ist, dass es kein weiteres als das mit Schreiben vom 22. Januar 1999 den Obleuten übersandte Gutachten der Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. gibt.

Ich bedaure dieses Versehen und darf Sie bitten, dieses Schreiben dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

(Biraid Fischer)